



**Version April 2020**

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

**SEP Automation GmbH  
(FN 389384z)**

**Industriegasse III/1  
7053 Hornstein**

in der Folge gemeinsam kurz "**SEP**" genannt

## **Inhalt**

<b>1. Geltung:</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Angebot und Vertragsabschluss:</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Pläne und/oder Unterlagen (Dokumente):</b> .....	<b>4</b>
<b>4. Leistungsausführung, Lieferfrist/Liefertermin:</b> .....	<b>5</b>
<b>5. Abnahme:</b> .....	<b>6</b>
<b>6. Erfüllungsort und Gefahrenübergang:</b> .....	<b>8</b>
<b>7. Preise (Werklohn):</b> .....	<b>8</b>
<b>8. Zahlung:</b> .....	<b>9</b>
<b>9. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht sowie sonstige Rechte an geistigem Eigentum:</b> .....	<b>11</b>
<b>10. Eigentumsvorbehalt:</b> .....	<b>12</b>
<b>11. Gewährleistung:</b> .....	<b>13</b>
<b>12. Haftung und Schadenersatz:</b> .....	<b>16</b>
<b>13. Einkauf:</b> .....	<b>18</b>
<b>14. Höhere Gewalt:</b> .....	<b>23</b>
<b>15. Aufrechnungs-und Zurückbehaltungsverbot:</b> .....	<b>24</b>
<b>16. Produkthaftung:</b> .....	<b>24</b>
<b>17. Datenverarbeitung und Geheimhaltungsverpflichtung:</b> .....	<b>25</b>
<b>18. Rücktritt vom Vertrag:</b> .....	<b>26</b>
<b>19. Anwendbares Recht, Gerichtsstand:</b> .....	<b>27</b>
<b>20. Schlussbestimmungen:</b> .....	<b>27</b>

## **1. Geltung:**

**1.1** Angenommene und auszuführende Aufträge, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund nachstehender Bedingungen. Vertragspartner im Sinne dieser Bedingungen sind ausschließlich Unternehmer gemäß § 1 KSchG.

**1.2** Sie stellen einen ergänzenden Bestandteil eines jeden von uns mit unserem Vertragspartner abgeschlossenen Vertrages einschließlich allfälliger Änderungen und Ergänzungen dar.

**1.3** Mit Erteilung des Auftrages gelten diese von unserem Vertragspartner als anerkannt und rechtsverbindlich.

Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer Bedingungen bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen. Vielmehr bedarf es einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung unsererseits, dass Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Teile hiervon akzeptiert werden.

**1.4** Unsere Bedingungen gelten ebenso für alle künftigen Verträge im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit unserem Vertragspartner, auch wenn eine Bezugnahme darauf im Einzelfall nicht ausdrücklich erfolgen sollte; sie gelten insbesondere auch für Lieferungen von Ersatzteilen und Erfüllung von Reparaturaufträgen. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer Bedingungen, abrufbar auf unserer Website <https://www.sep-automation.com/de/unternehmen/agb/>

**1.5** Rechtlich bedeutsame Erklärungen zwischen den Vertragsparteien können auch in elektronischer Weise (per E-Mail im PDF Format oder in digital signierter Form) übermittelt werden und erfüllen ein etwaiges Schriftlichkeitserfordernis.

**1.6** Langen derartige Erklärungen außerhalb unserer gewöhnlichen Geschäftszeiten ein, dann gelten sie erst mit Beginn unserer Geschäftszeit am folgenden Tag als zugegangen.

## **2. Angebot und Vertragsabschluss:**

**2.1** Unsere Angebote werden grundsätzlich schriftlich erteilt. Sie sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.

**2.2** Der Vertrag gilt bereits als geschlossen, wenn wir eine schriftliche Annahmeerklärung in Form einer Auftragsbestätigung abgesandt haben.

**2.3** Unser Vertragspartner ist jedenfalls verpflichtet, unsere Auftragsbestätigung umgehend zu überprüfen. Widerspricht er nicht binnen zehn Arbeitstagen (Mo.-Fr ) ab Erhalt, gilt unsere Bestätigung als richtig und vollständig anerkannt (siehe Punkt 3.2.). Insbesondere

dere gelten mangels eines solchen Widerspruchs auch die Anforderungen an die erforderliche Infrastruktur beim Kunden, inklusive Systemumgebung im Hinblick auf Software, als verbindlich bestätigt.

**2.4** Einseitige Änderungen an Konstruktionen, Abmessungen und Gewichten sowie einseitige Abweichungen von vorgegebenen Lasten-oder Pflichtenheften sowie von Ausführungsrichtlinien behalten wir uns vor, soweit sie notwendig und/odernützlich sowie für den Vertragspartner zumutbar sind. Die berechtigten Interessen des Vertragspartners werden von uns dabei angemessen berücksichtigt.

**2.5** Kommt es zu keinem Vertragsabschluss, behalten wir uns vor, die von uns erarbeiteten Kostenvoranschläge und Pläne in angemessenem Ausmaß zu verrechnen.

**2.6** Werden Unterlagen und/oder Dokumente von Dritten in unserem Auftrag hergestellt, haften wir nicht für deren inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit sowie deren Verschulden, sondern lediglich für grobes Verschulden bei der Auswahl dieser Dritten.

**2.7** Auf allen an uns gerichtete Aufträge, Schriftstücke und Dokumente, ist unsere Auftragsnummer anzuführen, andernfalls wir mangels Möglichkeit der Zuordnung berechtigt sind, diese ohne weitere Bearbeitung zurückzustellen.

### **3. Pläne und/oder Unterlagen (Dokumente):**

**3.1** Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Website (Homepage) und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewichte, Maße, Leistungsvermögen, Preise, u. dgl. sind freibleibend und unverbindlich. Sie sind nur maßgeblich, wenn diese Angaben in unserer Auftragsbestätigung bestätigt werden. Dies gilt auch für Angaben über Produkte/Gewerke aufgrund von uns zur Verfügung gestellter Muster und Proben.

**3.2** Von uns erstellte Pläne, Werkzeuge, statische Berechnungen, Stücklisten, Materialauszüge etc. (Dokumente), sind unverzüglich nach ihrem Einlangen von unserem Vertragspartner sorgfältig zu überprüfen (siehe Punkt 2.3.)

**3.3** Wir sind ausdrücklich nicht verpflichtet, uns übergebene Angaben/Daten/Anweisungen und/oder Stoffe auf deren Richtigkeit oder Tauglichkeit zu überprüfen und es ist diesbezüglich auch jegliche Warn-und/oder Hinweispflicht unsererseits ausgeschlossen. Vielmehr garantiert der Vertragspartner deren Richtigkeit und Tauglichkeit.

**3.4** Beschreibungen von Systemen, Anlagen, Maschinen, Komponenten, Technologien sowie Zeichnungen, Pläne, Skizzen, Leistungsdaten, Ausführungsunterlagen und sonstige technische Unterlagen (Dokumente) sowie bereitgestellte Software, welche auch Teil des Angebotes sein können, unabhängig ob in Hardcopy oder digitaler Form, werden Ihnen ausschließlich zu Ihrem eigenen Gebrauch, zur Prüfung einer möglichen geschäftlichen Beziehung zur Verfügung gestellt, sind und bleiben stets unser geistiges Eigentum, sind vertraulich zu behandeln, und können von uns jederzeit ohne Angaben von Gründen zurückgefordert werden.

**3.5** Sie sind jedenfalls auf Anforderung vollständig zurückzustellen, falls der Vertrag nicht zustande kommt (siehe auch Punkt 9.).

**3.6** Insoweit diese Unterlagen (Dokumente) und/oder Daten (siehe Punkt 2.2 und Punkt 3.) nicht ausdrücklich vom beschriebenen Leistungsumfang umfasst sind, sind diese nach erfolgter Auftragsdurchführung gleichfalls auf Anforderung an uns unverzüglich zurückzustellen.

**3.7** Uns überlassene Unterlagen wie Zeichnungen, Muster und/oder Datensätze, einschließlich solcher, die nicht zum Vertragsabschluss geführt haben, stehen unserem Vertragspartner zur Verfügung. Sollten diese aber nicht binnen 6 Wochen nach Angebotsabgabe oder Auftragsstornierung abgeholt oder abgerufen werden, sind wir zu deren Vernichtung berechtigt.

#### **4. Leistungsausführung, Lieferfrist/Liefertermin:**

**4.1** Grundsätzlich werden die beauftragten Leistungen (Produkte/Gewerke) durch uns hergestellt. Die Wahl eines anderen Herstellers, der mit der Lieferung der bestellten Produkte/Gewerke betraut werden soll, steht uns jedoch jederzeit frei.

**4.2** Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die allenfalls vereinbarte Lieferfrist jeweils mit nachstehendem Zeitpunkt:

- Arbeitstag nach Absendung der unterfertigten Auftragsbestätigung, oder
- Arbeitstag nach dem Datum der vollständigen Erfüllung aller etwaigen unserem Vertragspartner nach Vereinbarung obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen, oder
- Arbeitstag nach dem Datum, an dem wir die allenfalls vor Lieferung der Ware vereinbarte Anzahlung erhalten haben und/oder eine andere vereinbarte Zahlungssicherstellung erfolgt ist,

je nachdem, welcher dieser Zeitpunkte später eintritt.

Die vorstehende Regelung gilt sinngemäß auch bezüglich allenfalls vereinbarter Liefertermine, die sich ggf. entsprechend verschieben.

**4.3** Die vereinbarte Lieferfrist bzw. der vereinbarte Liefertermin ist eingehalten, wenn wir bis zu deren/dessen Ablauf unsere Lieferbereitschaft mitgeteilt haben. Unsere Lieferungen/Leistungen erfolgen nach Maßgabe unserer Liefer- bzw. Leistungsmöglichkeiten. Insbesondere erfolgt der Vertragsabschluss unter dem Vorbehalt, im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung, nicht oder nur teilweise zu leisten. Eine entsprechende Erklärung unseres Lieferanten gilt als ausreichender Nachweis, dass wir an der Lieferung/Leistung ohne Verschulden gehindert sind. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit der Leistung wird der Vertragspartner binnen angemessener Frist informiert. Eine bereits erbrachte Gegenleistung wird ggf. zurückerstattet.

**4.4** Eine vereinbarte Lieferfrist bzw. ein vereinbarter Liefertermin kann sich daher insbesondere infolge von Verzögerungen bei der Anlieferung wesentlicher von unserem Vertragspartner spezifizierter Komponenten durch Dritte bis zum Wegfall dieser Hindernisse entsprechend verlängern/verschieben. Dies gilt auch, falls diese Umstände bei deren Unterlieferanten eintreten. Vorbezeichnete Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Wir sind aber stets bestrebt, zugesagte Fristen/Termine einzuhalten.

**4.5** Unser Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne unsere schriftliche Zustimmung Lieferfristen oder Liefertermine aus welchen Gründen immer zu verschieben. Wird einer Verschiebung einer Lieferfrist oder eines Liefertermins durch uns zugestimmt, sind wir berechtigt, unsere Produktionstermine und Preise, wie auch erforderlichenfalls eine Festpreisvereinbarung, entsprechend anzupassen (siehe Punkt 7.2.).

**4.6** Sollte ein Lieferverzug von uns verursacht worden sein, so hat unser Vertragspartner uns jedenfalls zuerst eine angemessene Frist zur Nachholung unserer gesamten Leistung oder fehlenden Teilleistung einzuräumen. Bei Sonderanfertigungen ist bei Bemessung der Nachfrist jedenfalls zu berücksichtigen, dass bereits hergestellte Teile anderweitig nicht verwendet werden können.

**4.7** Nur dann, wenn eine eingeräumte Nachfrist durch grobe Fahrlässigkeit unsererseits nicht eingehalten werden sollte, kann unser Vertragspartner mittels einer schriftlichen Mitteilung vom Vertrag zurücktreten, jedoch lediglich hinsichtlich aller noch nicht gelieferten Teile. Dasselbe gilt allerdings auch für gelieferte Teile, die ohne die noch ausstehenden Produkte/Leistungen in wirtschaftlich vernünftiger Weise nicht verwendet werden können (siehe Punkt 18.).

**4.8** Für nicht vom Rücktritt umfasste Teillieferungen haben wir Anspruch auf das vereinbarte (zumindest) anteilige Entgelt. Bereits gelieferte, aber nicht verwendbare Produkte (Teile) sind an uns unverzüglich zurückzustellen.

**4.9** Ansprüche gegen uns wegen nicht rechtzeitiger Lieferung/Leistung aufgrund von leichter Fahrlässigkeit unsererseits auf Leistung von Schadenersatz, Folgeschäden und entgangenen Gewinn sind ausgeschlossen (siehe Punkt 12.). Weitere Ansprüche unseres Vertragspartners gegen uns wegen nicht rechtzeitiger Lieferung/Leistung sind grundsätzlich ausgeschlossen.

**4.10** Teillieferungen durch uns sind zulässig. Jede Teillieferung gilt grundsätzlich als selbständiges Geschäft.

## **5. Abnahme:**

**5.1** Unser Vertragspartner verpflichtet sich zur Vorabnahme der beauftragten Produkte (Gewerke) in Form einer Abnahmeprüfung in unserem Werk in Hornstein bzw. an einem von uns zu bestimmenden/bestimmten Ort während unserer normalen Geschäftszeiten. Die Qualitätsprüfung von bei der Vorabnahmeprüfung allenfalls produzierten Teilen wird

grundsätzlich von unserem Vertragspartner durchgeführt, liegt alleine in seiner Verantwortung und geht vollständig zu seinen Lasten.

**5.2** Unser Vertragspartner wird rechtzeitig vom Termin der Vorabnahmeprüfung verständigt, sodass er oder ein von ihm Bevollmächtigter, der uns vorab bekanntzugeben ist, anwesend sein kann.

**5.3** Über die Vorabnahmeprüfung ist ein Vorabnahmeprotokoll zu verfassen.

**5.4** Ist unser Vertragspartner oder sein Bevollmächtigter bei der Vorabnahmeprüfung trotz zeitgerechter Verständigung nicht anwesend, so wird das Vorabnahmeprotokoll durch uns allein erstellt und unterzeichnet. Unser Vertragspartner erhält hievon eine Kopie. Die Richtigkeit dieses Protokolls kann unser Vertragspartner diesfalls nicht mehr beeinspruchen. In diesem Fall gilt die Übersendung des von uns alleinerstellten und unterfertigten Vorabnahmeprotokolls gleichzeitig als Lieferfreigabe.

**5.5** Ist anderes nicht vereinbart, tragen wir die Kosten für die durchgeführte Vorabnahmeprüfung (Vorabnahme).

**5.6** Unser Vertragspartner hat jedenfalls die ihm bzw. seinem Bevollmächtigten gegenüber in Verbindung mit der Vorabnahmeprüfung anfallenden Kosten, wie z.B. Reise-, Lebenshaltungskosten und Aufwandsentschädigung selbst zu tragen.

**5.7** Die Kriterien für die Vorabnahmeprüfung sind die grundsätzliche technische Ausführung und Funktion des Produktes/Gewerkes gemäß dem Vertrag. Leistungskriterien wie Zykluszeiten, Qualität der produzierten Teile, Geräuschemissionen usw. sind ausdrücklich keine Kriterien für die Vorabnahme. Mängel die die Funktion und/oder technische Ausführung des Produktes/Gewerkes nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Lieferfreigabe.

**5.8** Sollten sich bei der Vorabnahme wesentliche Mängel (i.e. solche, die die Funktion und/oder technische Ausführung des Produktes/Gewerkes wesentlich beeinträchtigen) ergeben, werden diese von uns unverzüglich behoben. Nach Behebung erfolgt eine Behebungsmitteilung an unseren Vertragspartner. Diese Behebungsmitteilung gilt gleichzeitig als Lieferfreigabe.

**5.9** Nach der Inbetriebnahme am Aufstellungsort erfolgt eine entsprechende Schulung der Bediener und somit die sicherheitstechnische Übergabe des Produktes/Gewerkes (BBÜ), die den Vertragspartner erst zur Benützung des Produktes/Gewerkes befähigt und berechtigt. Unser Vertragspartner erklärt durch die Unterzeichnung des Übergabeprotokolls, sich über Handhabung, Bedienung, Verwendungsmöglichkeiten und die produktspezifische Gefährlichkeit des Produktes/Gewerkes vollständig und ausreichend informiert zu haben. Das Produkt/Gewerk ist nach der Übergabe produktionsbereit, die vereinbarten Leistungskriterien (Taktzeit, Verfügbarkeit etc.) müssen aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt werden.

**5.10** Die Endabnahme unseres gelieferten Produktes/Gewerkes erfolgt, sofern dies nicht anders vereinbart wurde, grundsätzlich nach der sicherheitstechnischen Übergabe und

einer entsprechenden Optimierungsphase. Der Zeitpunkt ist gemeinsam festzulegen. Wenn die Anlagenoptimierungen unsererseits abgeschlossen sind, wird die Bereitschaft zur Endabnahme schriftlich angezeigt. Die Endabnahme muss ab diesem Zeitpunkt innerhalb von 4 Wochen erfolgen. Wenn die Endabnahme aus Gründen, die außerhalb unserer Verantwortung liegen, bis dahin nicht erfolgt (z.B. keine geeignete Infrastruktur, kein Rohmaterial verfügbar, keine qualifizierten Bediener usw.) gilt das Produkt/Gewerk als endabgenommen. Das Endabnahmeprotokoll ist zu unterzeichnen, wenn die vertraglich vereinbarten Leistungsparameter wie Taktzeit und Verfügbarkeit etc. über einen vereinbarten Zeitraum erbracht werden. Mängel, welche die Funktion nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Endabnahme, sondern werden im Endabnahmeprotokoll vermerkt und entsprechend abgearbeitet.

**5.11** Nimmt unser Vertragspartner das vertragsgemäß bereitgestellte Produkt (Gewerk) nicht im Sinne der Endabnahme ab, obwohl er dazu verpflichtet ist, haben wir das Recht, entweder auf Erfüllung des Vertrages und auf vertragsgemäße Erfüllung der Zahlungsverpflichtung zu bestehen oder vom Vertrag zurückzutreten.

**5.12** In beiden Fällen ist unser Vertragspartner zu vollem Schadenersatz inklusive Lagerkosten verpflichtet (siehe Pkt. 12.). Unsere weitergehenden Rechte bleiben vorbehalten.

## **6. Erfüllungsort und Gefahrenübergang:**

**6.1** Ist anderes nicht vereinbart, gilt das Produkt (Gewerk) als "ab Werk" geliefert. (Angezeigte Abholbereitschaft / Erfüllungsort). Im Übrigen gelten die vereinbarten Incoterms.

**6.2** Nutzung, Gefahr und Zufall gehen jedenfalls – soweit eine solche zu erfolgen hat – mit der sicherheitstechnischen Übergabe(siehe Punkt 5.9.) am Erfüllungsort und im Übrigen mit unserer Leistung am Erfüllungsort auch mit teilweiser Inbetriebnahme des Produktes (Gewerkes) oder Teile desselben durch unseren Vertragspartner auf diesen über.

**6.3** Falls beim Beladen des von unserem Vertragspartner gewählten Transportmittels Hilfe und Unterstützung unsererseits gewünscht wird, erklärt unser Vertragspartner schon jetzt uns für alle Beschädigungen und Nachteile, die hieraus entstehen können, gänzlich schad- und klaglos zu halten.

## **7. Preise (Werklohn):**

**7.1** Die angegebenen Preise (Werklohn, Festpreise) beziehen sich auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, exklusive Umsatzsteuer (excl. VAT).

**7.2** Wir sind berechtigt, unsere Preise (Werklohn) zu erhöhen, wenn zum Zeitpunkt der Lieferung eine unvorhergesehene, von uns nicht beeinflusste oder beeinflussbare Änderung von den der Kalkulation zugrunde gelegenen Umständen eingetreten ist (siehe auch Punkt 4.5.).



**7.3** Dies gilt insbesondere für unvorhersehbare Preisschwankungen für Rohstoffe u. dgl., nachträgliche Einführung oder Erhöhung von Steuern, Zöllen, sonstige öffentlichen Abgaben, Frachten und sonstige Nebengebühren, wodurch unsere Lieferung unmittelbar oder mittelbar betroffen ist bzw. verteuert wird.

**7.4** Mangels abweichender Vereinbarung verstehen sich die angegebenen Preise (Werklohn) ab unserem Werk inklusive Verpackung und ohne Verladung.

**7.5** Wenn nicht anders vereinbart, verrechnen wir die Kosten für Montage und Inbetriebnahme nach entstandenem Aufwand zu unseren jeweils aktuellen Stundensätzen.

**7.6** Bei Vertragsabschluss mit nicht festgesetzten Preisen werden unsere am Tag der Lieferung geltenden Listenpreise berechnet.

**7.7** Nebenkosten, wie etwa öffentliche Abgaben, Zölle, Abschöpfungsbeträge, Ein- und Ausfuhrsteuern und Gebühren, gehen, ist nichts anderes vereinbart, zu Lasten unseres Vertragspartners.

**7.8** Die in Bestellungen verwendete Bezeichnung „wie gehabt“ u. ä. bezieht sich nur auf die Ausführung unserer Leistung, nicht jedoch auf Preise und Nebenkosten.

**7.9** Falls unser Vertragspartner ein ausdrücklich vereinbartes Rücktrittsrecht ausüben sollte, werden die bis dahin angefallenen und fälligen Zahlungen der gelieferten und sohin zurückzustellenden Produkte (Gewerke) zur Abgeltung der bis dahin entstandenen Unkosten berechnet.

**7.10** Bereits bearbeitetes Material, wie auch Material, das ausschließlich für unseren Vertragspartner bestellt wurde, wird nicht zurückgenommen und entsprechend berechnet.

## **8. Zahlung:**

**8.1** Die Zahlungen sind gemäß dem in unserer Auftragsbestätigung genannten Termin zu leisten.

**8.2** Sind darin keine besonderen Zahlungstermine enthalten, so gelten nachstehende Termine als vereinbart:

- 30% des vereinbarten Preises (Werklohns) bei Bestellung,
- 60 % bei Lieferbereitschaftsmeldung,
- 10% nach Abnahme, spätestens jedoch 3 Monate nach Lieferung.

Die Schlussrechnung wird bei der sicherheitstechnischen Übergabe (BBÜ) gestellt, die Fälligkeit wird auf 30 Tage nach dem geplanten Abnahmetermin festgelegt.

**8.3** Unabhängig davon ist eine in einer Rechnung enthaltene Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung in der ausgewiesenen Höhe zu bezahlen, sofern keine unverzügliche Zahlungsverpflichtung vorliegt.

**8.4** Zahlungen sind, sofern anderes nicht vereinbart ist, nach Rechnungserhalt ohne Abzug (Skonto), sowie unter Ausschluss jeglichen Anspruchs unseres Vertragspartners auf Zurückbehaltung oder Aufrechnung mit von uns nicht ausdrücklich schriftlich anerkannten Gegenansprüchen, unverzüglich zu leisten (siehe Punkt 15).

**8.5** Zahlungen gelten an dem Tag als rechtzeitig geleistet, an dem wir über sie in der vereinbarten Währung verfügen können (Erfüllungsort).

**8.6** Zahlungen werden, falls keine ausdrückliche Widmung erfolgt, grundsätzlich zuerst auf die älteste und/oder unbesicherte offene Forderung angerechnet.

**8.7** Zahlungen selbst werden zunächst auf Kosten (Spesen), dann Zinsen und schließlich auf das Kapital der einzelnen Forderungen angerechnet.

**8.8** Ist unser Vertragspartner mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug, so können wir entweder nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist sofort (d.h. ohne neuerliche Nachfristsetzung) vom Vertrag zurücktreten oder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und

- die Erfüllung unserer eigenen Verpflichtungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
- eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
- das noch offene vereinbarte Entgelt/Werklohn fällig stellen,
- ab Fälligkeit Verzugszinsen in der für Unternehmergehäfte geltenden Höhe (§ 352 UGB) verrechnen, sämtliche dadurch verursachte Spesen, sowie der Mahn- und Betreuungskosten einschließlich der Rechtsbeistandskosten verrechnen,
- die Nutzung des Produktes/Gewerkes durch den Vertragspartner bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen verbieten und ggf. auch technisch bzw. faktisch unterbinden.

**8.9** Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur zahlungshalber an. Die Spesen gehen immer zu Lasten unseres Vertragspartners. Gutschriften aus Wechsel oder Schecks erfolgen abzüglich aller Auslagen und vorbehaltlich der Wertstellung an dem Tag, an welchem wir über den Gegenwert verfügen können.

**8.10** Sind Ratenzahlungen vereinbart, tritt bei nicht rechtzeitiger Zahlung auch nur einer Rate Terminverlust ein und wird der gesamte noch offene Betrag sofort fällig.

**8.11** Werden diese Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns nach dem jeweiligen Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners

herabmindern, so sind wir berechtigt, alle unsere Forderungen, auch solche aus anderen abgeschlossenen Geschäften, sofort fällig zu stellen.

**8.12** Wir sind diesfalls berechtigt, ausstehende Lieferungen, auch solche aus anderen abgeschlossenen oder abzuschließenden Verträgen nur gegen Vorauszahlung auszuführen, oder vom Vertrag (von diesen Verträgen) zurückzutreten und vollen Schadenersatz für unsere erbrachten Leistungen zu verlangen. Vereinbarte Preisnachlässe (insbesondere Rabatte/Skonti) gehen hierdurch verloren und sind wir berechtigt, den vollen noch ausstehenden Rechnungsbetrag geltend zu machen. Davon unberührt bleibt unser Recht, unabhängig von einem Verschulden unseres Vertragspartners vollen Schadenersatz inklusive Ersatz aller im Zusammenhang mit den Verträgen, von welchen wir in einem solchen Fall zurücktreten, bereits getätigte Aufwendungen zu verlangen.

**8.13** Das Recht auf Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte (Gewerke) und/oder Teile bleibt davon unberührt.

## **9. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht sowie sonstige Rechte an geistigem Eigentum:**

**9.1** Sämtliche gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte bzw. Rechte an geistigem Eigentum an den von uns erstellten bzw. ausgelieferten Produkten/Gewerken und ihren Herstellungsverfahren, deren Anwendung und/oder der damit ausgeführten Verfahren, sowie an Komponenten, Software bzw. den entsprechenden Quell- und Objektcodes sowie der Anwenderdokumentation, an Plänen, Skizzen, Beschreibungen, Zeichnungen, Handbüchern, Montageanleitungen, Berechnungen, Kostenvoranschlägen, und sonstigen technischen Unterlagen ebenso wie Mustern, Prototypen Katalogen, Prospekten, Abbildungen, Angeboten und dergleichen, insbesondere Patent-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmuster- und Urheberrechte sowie Rechte an Know-how und kommerzieller, technischer und/oder ablauftechnischer Information, stehen uns alleine zu und verbleiben bei uns. Mit Ausnahme der Berechtigung zur bestimmungsgemäßen Nutzung des Produktes/Gewerkes in seiner konkreten Zusammensetzung und Gestaltung wie von uns erworben, werden unserem Vertragspartner keinerlei Rechte daran, insbesondere keine weitergehenden Lizenz- oder Nutzungsrechte, eingeräumt. Sofern der Liefergegenstand eine Software ist bzw. das von uns erworbene Produkt/Gewerk eine Software beinhaltet, erstreckt sich das Nutzungsrecht ausschließlich auf dasjenige Produkt/Gewerk, für welches die Software erworben bzw. mit welchem die Software ausgeliefert wird, zum Zweck des Betriebes für und ausschließlich für den Zeitraum des aktiven Einsatzes dieses Produktes/Gewerkes, sowie beschränkt auf die Dauer der Nutzung des Produktes/Gewerkes durch den Vertragspartner selbst. Sofern nicht das Produkt/Gewerk zum Weiterverkauf an Kunden unseres Vertragspartners vorgesehen ist, stehen diese Rechte ausschließlich unserem Vertragspartner selbst zu und sind nicht übertragbar und/oder sublizensierbar.

**9.2** Sofern wir unseren Vertragspartnern Handbücher, Endanwenderdokumentationen, oder vergleichbare Anleitungen zur Verfügung stellen, werden diese ausschließlich als Hilfe zum ordnungsgemäßen Betrieb des Produktes/Gewerkes zur Verfügung gestellt. Unser Vertragspartner ist nicht berechtigt, diese Unterlagen bzw. Software und/oder deren Quell- bzw. Objektcode auf irgendeine, über die Nutzung zum Betrieb des Produk-

tes/Gewerkes hinausgehende Art und Weise zu nutzen, insbesondere nicht zu verwerten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu bearbeiten bzw. zu verändern, zur Verfügung zu stellen, zu senden oder aufzuführen, egal in welcher Form und auf welchem Datenträger, und egal ob zum Vertragsabschlusszeitpunkt bekannt oder nicht. Hiervon ausgenommen sind lediglich allfällige, zwingend gesetzlich eingeräumte Rechte im Rahmen der Nutzung der Software, insbesondere solcher gemäß Richtlinie 2009/24/EG vom 23. April 2009, Artikel 5 und 6, unter den darin genannten Bedingungen und Voraussetzungen.

**9.3** Wird ein Produkt (Gewerk) von uns aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen unseres Vertragspartners angefertigt und/oder werden wir allenfalls deshalb von einer dritten Seite wegen Verletzung von Patent-, Marken- oder Musterschutzrechten bzw. Urheberrechten oder sonstigen Rechten an geistigem Eigentum in Anspruch genommen, so ist unser Vertragspartner ausdrücklich verpflichtet, uns hieraus gänzlich schad- und klaglos zu halten.

**9.4** Sämtliche Rechte an Leistungen, Erkenntnissen, Entwicklungen, Erfindungen, etc., welche im Rahmen bzw. in Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch uns entstehen, stehen ausschließlich und vollumfassend uns zu, unabhängig davon, ob unser Vertragspartner auf irgendeine Art und Weise in die Leistungserbringung involviert war. Allfällige, auf Seiten unseres Vertragspartners entstehende Rechte werden mit Entstehung der Leistungen, Erkenntnisse, Entwicklungen, Erfindungen, etc., automatisch auf uns übertragen, und stehen uns auch die ausschließlichen (Werk-)Nutzungsrechte zu. Wir haben insbesondere auch das ausschließliche Recht, Schutzrechtsanmeldungen zu tätigen. Unser Vertragspartner wird im Hinblick auf Schutzrechtsanmeldungen keinerlei Rechte, insbesondere auch kein Vorbenutzungsrecht, geltend machen.

**9.5** Unser Vertragspartner ist nicht berechtigt, unsere Marken, Kennzeichen und/oder sonst angebrachte Hinweise zu entfernen oder zu verändern.

**9.6** Allfällige, von uns zu Zwecken der Weitergabe an Endkunden zur Verfügung gestellten Werbemittel, wie insbesondere Produktbroschüren, Kataloge oder Werbeprospekte, dürfen ohne vorherige Freigabe in der Form wie von uns übergeben, an solche Abnehmer weitergegeben werden.

**9.7** Sollten wir auf Anfrage unseres Vertragspartners eine Weitergabe unserer Unterlagen an Abnehmer des Vertragspartners freigeben, ist unser Vertragspartner verpflichtet, seine Abnehmer auf unsere vorbezeichneten Rechte hinzuweisen und sie zur Einhaltung und Weitergabe der vorstehenden Bestimmungen zu verpflichten. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung, jeden weiteren Abnehmer zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu verpflichten. Unser Vertragspartner haftet bei Verstößen für das Verhalten seiner Abnehmer wie für sein eigenes.

## **10. Eigentumsvorbehalt:**

**10.1** Wir behalten uns an allen von uns gelieferten Produkten (auch Teilen derselben) und/oder Gewerke bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen durch

unseren Vertragspartner das Eigentumsrecht vor. Im Hinblick auf Rechte an geistigem Eigentum gelten die Bestimmungen des Punktes 9 oben.

**10.2** Unser Vertragspartner hat ausdrücklich allen erforderlichen länderspezifischen Formvorschriften zur Wahrung des vereinbarten Eigentumsvorbehaltes selbst nachzukommen bzw. die dafür erforderliche Hilfestellung zu leisten.

**10.3** Werden unsere Produkte oder Teile hiervon und/oder Gewerke mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vereinigt (vermengt oder verbunden), erwerben wir Miteigentum an dieser neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Produkte (Gewerke) zum Wert der verarbeiteten bzw. vereinigten Sache im Zeitpunkt der Verarbeitung bzw. Vereinigung. Unser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich somit auch auf die neue Sache.

**10.4** Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, bei aufrechtem Eigentumsvorbehalt von uns gelieferte Produkte (Gewerke) an Dritte zu veräußern, sofern wir nicht hierzu ausdrücklich und schriftlich zustimmen.

**10.5** Die durch Weiterverkauf der Vorbehaltsprodukte und/oder -gewerke, gleich ob unbearbeitet, ver- oder bearbeitet und/oder vereinigt, entstehenden Forderungen an Dritte werden von unserem Vertragspartner schon jetzt mit allen Nebenrechten bis zur Höhe der uns zustehenden Forderungen samt Zinsen und Kosten an uns abgetreten und zwar gleich, ob die Vorbehaltsprodukte und/oder -gewerke ohne oder nach Bearbeitung oder Vereinigung an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird.

**10.6** Unser Vertragspartner ist verpflichtet, die Abtretung der Forderung in seinen Büchern zu vermerken und die Abtretung auf unser Verlangen seinem Abnehmer bekanntzugeben.

**10.7** Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch Dritte hat unser Vertragspartner uns unverzüglich davon zu verständigen und unser Eigentumsrecht an der Vorbehaltsware nachweislich zu sichern. Die Kosten der diesbezüglichen Rechtsverfolgung trägt unser Vertragspartner zur Gänze allein bzw. leistet uns vollen Kostenersatz.

**10.8** Solange unser Eigentumsrecht am Vorbehaltsprodukt und/oder -gewerk besteht, ist unser Vertragspartner verpflichtet, dieses sachgemäß aufzustellen, zu lagern und auf seine Kosten zu unseren Gunsten vinkuliert gegen Verlust und Wertminderung, Feuer und Diebstahl, Lager- und Wasserschäden versichert zu halten.

**10.9** Wir sind berechtigt Betriebsgelände und Baustellen unseres Vertragspartners jederzeit zu betreten und unsere Vorbehaltsprodukte /-gewerke entsprechend zu kennzeichnen und auch das vorbehaltene Eigentum jederzeit an Dritte, insbesondere an Kreditunternehmen, abzutreten.

## **11. Gewährleistung:**

**11.1** Dauer der Gewährleistung beträgt 12 Monate oder bis zur Erreichung von 5.500 Betriebsstunden (je nachdem was zuerst erreicht wird) beginnend mit der sicherheitstechnischen Übergabe an unseren Vertragspartner bzw. bei Lieferung ohne Inbetriebnahme, ab

Gefahrenübergang (siehe Punkt 6). Sie beginnt allerdings spätestens nach 8 Wochen ab Lieferfreigabe.

**11.2** Unser Vertragspartner ist verpflichtet, unsere Leistungen (Produkte/ Gewerke) unverzüglich nach deren Einlangen bei ihm in sorgfältigster Weise zu überprüfen. Treten dabei Mängel hervor, sind diese unverzüglich schriftlich zu rügen.

**11.3** Gewährleistung unsererseits erfolgt nur für ausdrücklich bedungene Eigenschaften unserer Produkte/Gewerke und/oder für solche, die dabei gewöhnlich vorausgesetzt werden, nicht aber für die Eignung für bestimmte Verfahren oder Zwecke unseres Vertragspartners. An Äußerungen eines Herstellers, Importeurs in den EWR oder einer Person, die sich in welcher Form immer als Hersteller („Quasi-Hersteller“) bezeichnet, betreffend unsere Produkte sind wir nicht gebunden.

**11.4** Unsere Produkte (Gewerke) bieten grundsätzlich nur jene Sicherheiten und Leistungen, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, unseren Vorschriften über die Behandlung des Vertragsgegenstandes -insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen -und sonstigen gegebenen Hinweisen üblicherweise erwartet werden können, außer es ist anderes ausdrücklich vereinbart.

**11.5** Handelsüblich bedingte Abweichungen in Abmessung, Ausstattung und Material berechnen nicht zu einer Mängelrüge.

**11.6** Wird ein Produkt (Geweck) aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen unseres Vertragspartners angefertigt, so erstreckt sich unsere Gewährleistung nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern nur darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben unseres Vertragspartners erfolgt ist. Für weitergehende Angaben in Bezug auf Leistung, Performance und dgl. solcher Produkte/Gewerke haften wir ausdrücklich nicht.

**11.7** Unsere Gewährleistung ist ausgeschlossen für Mängel, die auf schlechter (d.h. in nicht vorgeschriebener oder üblicher) Aufstellung des gelieferten Produktes/Gewerkes durch den Vertragspartner oder dessen Beauftragten, weiters auf mangelnder Wartung oder Instandhaltung, auf Fehlbedienung, weiters auf fehlerhafter oder ohne unsere schriftliche Zustimmung ausgeführter Reparaturen oder Änderungen durch Dritte oder auf normaler Abnutzung beruhen.

**11.8** Der Austausch oder die Verbesserung erfolgt, sofern technisch machbar und wirtschaftlich vertretbar, grundsätzlich bei uns im Werk, wobei unser Vertragspartner das Produkt (Geweck) oder die mangelhaften Teile auf seine Gefahr an uns zu übersenden hat; in anderen Fällen verbessern wir vor Ort. Stellt sich heraus, dass unser Produkt (Geweck) nicht fehlerhaft ist oder Fehler von uns nicht zu vertreten sind, so ist unser Vertragspartner zum Ersatz sämtlicher dadurch entstandener Kosten verpflichtet.

**11.9** Bei Gewährleistungsarbeiten vor Ort hat unser Vertragspartner alle erforderlichen Hilfsmittel, wie Hebevorrichtungen, Strom, allfällige Mitarbeiter etc. unentgeltlich beizustellen.

**11.10** Etwaige ersetzte Teile bleiben unser Eigentum, solange die von uns erbrachte Leistung noch nicht bezahlt ist und/oder sofern Eigentumsvorbehalt am Gesamtwerk besteht.

**11.11** Im Hinblick auf Software leisten wir Gewähr dafür, dass die Software der jeweiligen von uns übergebenen und bestätigten Softwarebeschreibung entspricht. Überdies leisten wir dafür Gewähr, dass die Software bei Auslieferung frei von Schadsoftware und/oder Computerviren ist. Darüberhinausgehende Eigenschaften können weder vorausgesetzt werden, noch sind diese vereinbart. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Software nicht fehlerfrei und/oder nicht ohne Unterbrechung läuft. Die Software ist nur im Hinblick auf die entsprechende Anlage bzw. das entsprechende Produkt/Gewerk in der erforderlichen, in der jeweiligen Softwaredokumentation festgelegten, Systemumgebung programmiert. Überdies ist eine allfällige Gewährleistung beschränkt auf von unserem Vertragspartner nachweisbare und reproduzierbare Mängel. Ausdrücklich ausgeschlossen ist jegliche Gewährleistung für Software, wenn unser Vertragspartner die Systemumgebung ändert, und/oder eigenmächtig auf irgendeine Art und Weise in die Software eingreift. Ausdrücklich ausgeschlossen ist eine Gewährleistung überdies dann, wenn die Software von einem übergeordneten System/Programm angesprochen wird, und der behauptete Fehler von diesem übergeordneten System/Programm ausgeht, was vermutet wird, wenn unser Vertragspartner nicht das Gegenteil beweisen kann. Das Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist stets durch unseren Vertragspartner nachzuweisen. Das Auftreten von Mängeln innerhalb der Gewährleistungsdauer ist von unserem Vertragspartner unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelanalyse zweckdienlichen Informationen schriftlich anzuzeigen. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsformen sowie seine Auswirkungen. Wir können einen Software-Mangel nach unserer Wahl durch unverzügliche Beseitigung oder Lieferung eines neuen Programms beheben. Als Gewährleistungsbefehle steht unserem Vertragspartner zunächst nur der Verbesserungsanspruch offen, wobei wir uns ausdrücklich eine Verbesserung durch einen adäquaten Workaround vorbehalten. Sofern zumindest drei Verbesserungsversuche scheitern, kann unser Vertragspartner einen Austauschanspruch geltend machen oder nach vorheriger Fristsetzung von der Inanspruchnahme der jeweiligen Software zurücktreten. Dies sind die ausschließlichen Gewährleistungsbefehle, die unserem Vertragspartner zur Verfügung stehen. Jegliche Gewährleistung bezüglich unwesentlicher, die Funktion nicht beeinträchtigender Softwaremängel ist ausgeschlossen.

**11.12** Die Gewährleistung für Rechtsmängel ist wie folgt beschränkt. Wir leisten Gewähr dafür, dass das Produkt/Gewerk in seiner jeweils konkreten Zusammensetzung gemäß Auftragsbestätigung bzw. die Software nicht in Vorrichtungsansprüche Dritter eingreifen. Sollte ein gewährleistungspflichtiger Rechtsmangel vorliegen, wobei die Beweislast bei unserem Vertragspartner liegt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten (a) das Produkt/Gewerk bzw. die Software derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, das das Produkt/Gewerk bzw. die Software aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder (b) ein alternatives, funktionsgleiches Produkt/Gewerk bzw. Software liefern, oder (c) dem Vertragspartner durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Unser Vertragspartner wird uns bei sonstigem Verlust der oben genannten Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigen,

falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden, und unsere Weisungen abwarten.

**11.13** Im Hinblick auf Produkte/Gewerke nach Punkt 11.6 oben wird keine Gewährleistung für irgendwelche Rechtsmängel übernommen.

**11.14** Kommt unser Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns nicht oder nicht fristgerecht nach, so entfällt die Verpflichtung unsererseits für allenfalls mangelhafte Produkte (Gewerke) Gewähr zu leisten.

**11.15** Als Wiederverkäufer übernehmen wir nur die Gewährleistung nach Maßgabe des Haftungsumfangs seitens des Herstellers und/oder Lieferanten (Lieferwerkes). Eine Weitergehende Gewährleistung und/oder Garantien werden von uns ausdrücklich nicht übernommen.

**11.16** Bei Verkauf gebrauchter Produkte sowie bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Änderungen oder Umbauten an Produkten (Gewerke) übernehmen wir keine Gewähr, sofern anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist.

**11.17** Die Geltendmachung von Mängeln berechtigt unseren Vertragspartner nicht zur Einrede des nicht erfüllten Vertrages, zur Änderung von Zahlungsbedingungen, insbesondere nicht zur gänzlichen oder teilweisen Zurückbehaltung des Entgeltes (Werklohn).

**11.18** Unser Vertragspartner verzichtet ausdrücklich auf Wandlung des Vertrages. Zu einer Selbst- bzw. Ersatzvornahme ist der Vertragspartner ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung keinesfalls berechtigt.

**11.19** . Soweit in diesen Bedingungen nicht anders geregelt, ist unsere Mängelhaftung in diesem Punkt 11. abschließend geregelt. Jede weitergehende Mängelhaftung unsererseits, egal aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

## **12. Haftung und Schadenersatz:**

**12.1** In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung unsererseits und die unserer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) für Sach- oder Vermögensschäden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Vertrags-/Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung oder um Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Vertragspartner handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz hat stets der Geschädigte zu beweisen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden aus Gefahren resultiert, die weder für das Rechtsverhältnis typisch sind noch nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles vorhersehbar waren. Im Hinblick auf Software besteht eine Haftung überdies nur für solche Schäden, welche aus reproduzierbaren Fehlern resultieren. Jedenfalls ausgeschlossen sind Ansprüche aus Fehlern und/oder Schäden, welche durch Schadsoftware, Computerviren, Änderungen der Systemumgebung und/oder Gesetzesbruch durch



Dritte verursacht wurden. Ebenfalls ausgeschlossen sind Ansprüche aus Fehlern und/oder Schäden, die auf eine unsachgemäße Verwendung bzw. die Missachtung der im Hinblick auf die jeweilige Software erforderlichen und unter Berücksichtigung der technologischen Möglichkeiten angemessenen und angebrachten Sorgfalt durch unseren Vertragspartner zurückgehen. Dies betrifft insbesondere z.B. die Verwendung ungeeigneter Datenträger und/oder Systemkomponenten, eine fehlende geeignete Virenabwehr bzw. Sicherheitsmaßnahmen, welche nicht dem Stand der Technik entsprechen, sowie den Einsatz ungeeigneten Personals. Bei Verlust von Daten, welche durch Fehler der von uns zur Verfügung gestellten Software verursacht wurden, haften wir nur, wenn einerseits unser Vertragspartner in regelmäßigen Abständen Systemüberprüfungen und Datensicherungen durchgeführt hat, und andererseits nur für denjenigen vertretbaren Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist.

**12.2** Sollte aus einem bestimmten Grund eine begründete Schadenersatzverpflichtung unsererseits gegenüber unseren Vertragspartnern entstehen, dann ist diese jedenfalls der Summe unserer Haftpflichtversicherung begrenzt. Diese Beschränkungen gelten insbesondere auch im Hinblick auf Schäden aus Rechtsmängeln, insbesondere solchen aus gewerblichen Schutzrechten bzw. Geistigem Eigentum, sowie für Vermögensschäden. Jedenfalls sind Ansprüche aus dem Titel des entgangenen Gewinnes für Folgeschäden, für Imageschäden und/oder indirekte Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.

**12.3** Schadenersatzansprüche sind weiters ausgeschlossen, wenn wir nicht vorher unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Mängelbehebung schriftlich aufgefordert worden sind.

**12.4** Schadenersatzansprüche aus Arbeiten, die unseren Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen anlässlich der Durchführung der vertragsgemäßen Leistungen von unserem Vertragspartner angeordnet wurden, jedoch nicht zum vereinbarten Leistungsinhalt gehören, sind zur Gänze ausgeschlossen. Unsere Mitarbeiter gelten diesbezüglich als an unseren Vertragspartner überlassene Arbeitskräfte.

**12.5** Haben wir im Vertrag eine Pönaleverpflichtung auf uns genommen, so gilt ungeachtet der Bestimmung des § 373 UGB i.Z.m. §1336 ABGB das richterliche Mäßigungsrecht.

**12.6** Wurde das richterliche Mäßigungsrecht vertraglich ausgeschlossen, so gilt jedenfalls ein vertragliches Mäßigungsrecht als vereinbart, welches nach den Richtlinien des richterlichen Mäßigungsrechtes von uns geltend gemacht wird.

**12.7** Durch vorbehaltloses Zustandekommen des Vertrages verzichtet unser Vertragspartner auch auf sämtliche vorvertraglichen Schutzverpflichtungen unsererseits, wie etwa auf Einhaltung der Warnpflicht oder Erfüllung der Aufklärungspflicht, soweit uns nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Auftragsvergabe an uns im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens erfolgt, in dem unsere zu erbringenden Leistungen vom Vertragspartner oder von einem von ihm bestellten Dritten geplant, umschrieben und/oder vorgeschrieben werden.

**12.8** Resultieren Mängel, Schäden oder Haftungen aus vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten Materialien oder technischen Anlagen, wird unsere Haftung hierfür ausdrücklich ausgeschlossen.

**12.9** Haftungsansprüche gegen uns verjähren in 12 Monaten nach Erbringung unserer Leistung, im Falle der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von Ansprüchen begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen.

**12.10** Durch geeignete Schulungs-, Instruktions- und Dokumentationsmaßnahmen hat der Vertragspartner den fachgerechten Einsatz unserer Produkte sicherzustellen. Dabei sind die festgelegten Richtlinien zu beachten. Soweit für den Geschäftsbereich des Vertragspartners verfahrens-, umwelt- und/oder sicherheitstechnische Richtlinien, Normen oder Bedingungen bestehen, ist der Vertragspartner verpflichtet, dies allein zu berücksichtigen bzw. deren Einhaltung sowie die Funktion des gelieferten Produktes im Rahmen seines Betriebes sicherzustellen und uns insoweit gegen Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

**12.11** Soweit in diesen Bedingungen nicht anders geregelt, ist unsere Haftung in diesem Punkt 12. abschließend geregelt. Jede weitergehende Haftung unsererseits, egal aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

## **13. Einkauf**

### **13.1 Angebote an SEP**

**13.1.1** Durch eine Anfrage von SEP wird der Lieferant ersucht, SEP ein kostenloses Angebot unter Einbeziehung der gegenständlichen Geschäftsbedingungen von SEP zu unterbreiten.

**13.1.2** Der Lieferant hat sich im Angebot an die Vorgaben und Beschreibungen von SEP zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.

**13.1.3** Der Lieferant hat in seinem Angebot sämtliche für SEP allenfalls anfallende Nebenkosten für Steuern, Gebühren, Abgaben, Verpackung, Transport, Lizenzgebühren, etc. ausdrücklich detailliert auszuweisen.

### **13.2 Bestellung / Auftragsbestätigung**

**13.2.1** Der Lieferant erhält von SEP eine schriftliche Bestellung per Post, oder per E-mail (in PDF Format).

**13.2.2** Diese Bestellung einschließlich ihrer Beilagen (Zeichnungen, technische Spezifikationen und sonstige Unterlagen) ergänzen die AGB oder können einzelne Punkte hieraus abändern.

**13.2.3** Stellt der Lieferant eine von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung aus, ist SEP erst mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung an diese abweichende Auftragsbestätigung gebunden.

### **13.3 Lieferung, Lieferort, Liefertermin**

**13.3.1** Die Lieferung der bestellten Ware ist nach den Anweisungen von SEP abzuwickeln. Fehlen solche Anweisungen, ist der Lieferant verantwortlich für eine ordnungsgemäße Verpackung und Transport auf seine Kosten. Der Lieferant hat SEP - einschließlich dem allfällig beauftragten Spediteur oder Frachtführer - ausdrücklich auf allfällige besondere Sorgfaltsmaßnahmen, die beim Entladen (einschließlich Entpacken) zu beachten sind, hinzuweisen. Es ist ausschließlich Sache und Aufgabe des Lieferanten für die Beschaffung der notwendigen Exportgenehmigungen und auch für die Einhaltung aller Aus-, Ein-, Durchfuhr und Kontrollvorschriften und -formalitäten zu sorgen. Die sachgerechte Verladung und Absicherung der Ladung auf dem gewählten oder bestimmten Transportmittel gehört zum Lieferumfang des Lieferanten.

**13.3.2** . Sollte sich der Transport der Ware aus irgendwelchen Gründen verzögern, hat der Lieferant SEP unverzüglich hiervon zu verständigen und/oder die Ware auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß einzulagern.

**13.3.3** Lieferort ist, wenn nicht anderes vereinbart ist der Sitz von SEP.

**13.3.4** Als Liefertermin gilt der Tag des Eingangs der Ware an benannter Empfangsstelle. Lieferverzögerungen aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand berechtigen SEP, nach eigener Wahl entweder die nachträgliche Lieferung und Schadenersatz wegen Verspätung zu fordern (allenfalls zuzüglich einer vereinbarten Konventionalstrafe) oder auf die nachträgliche Lieferung zu verzichten, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Die Annahme einer verspäteten Lieferung durch SEP beinhaltet keinen Verzicht auf weitere Ersatzansprüche.

**13.3.5** Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen gehen Nutzen und Gefahr der Ware auf SEP über, sobald die Ware bei SEP benannte Empfangsstelle auf dem Betriebsgelände eingetroffen, abgeladen und abgenommen worden ist.

**13.3.6** Der Lieferant, gleich ob Hersteller oder Händler, ist verpflichtet, die bestellten und zu liefernden Waren/Produkte vor Versand einer ausreichenden Qualitäts- und Quantitätskontrolle zu unterziehen.

**13.3.7** Die beauftragte Lieferung hat frei von Beschränkungen infolge Eigentumsvorbehalts zu erfolgen.

### **13.4 Qualitätsanforderungen**

**13.4.1** Die Lieferung und Leistung der Ware ist nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften, welche in den Beilagen, die der Bestellung beigelegt sind, beschrieben sind, auszuführen.

**13.4.2** Der Lieferant ist verpflichtet, die in der Bestellung und Beilagen vorgegebenen Spezifikationen, Zeichnungen, technische Daten, Beschreibungen, Muster usw. bei Entwicklung und Herstellung der Ware, sofort nach Erhalt dieser Unterlagen, diese zu prüfen und diese Vorgaben bei Ausführung der Bestellung strikt einzuhalten. Der Lieferant teilt SEP

unverzüglich allfällige Unstimmigkeiten und/oder andere Mängel, die er bei der Prüfung und/oder Ausführung der Bestellung erkennt, mit.

**13.4.3** Soweit die in der Bestellung und Beilagen enthaltenen Spezifikationen die Qualität der Ware nicht festlegen, hat der Lieferant unter Angabe und der verbindlichen Qualitätsbezeichnung die gleichmäßige Qualität seiner Produkte für die laufende und zukünftige Bestellungen einschließlich nach dem Stand der Technik zu gewährleisten. Der Lieferant hat SEP frühzeitig von jeder Qualitätsänderung unter gleichzeitiger Zusendung von Mustern, Mitteilung zu machen. Bei Qualitätsänderungen ohne vorherige Benachrichtigung ist SEP berechtigt, die Ware zurückzuweisen. Der Lieferant haftet hieraus auch für alle direkten und indirekten Schäden.

**13.4.4** Sind für die Herstellung bestimmter Produkte besondere Ausführungszeichnungen erforderlich, so sind diese vom Lieferanten bei SEP zur Genehmigung vorzulegen.

**13.4.5** SEP hat das Recht, jederzeit die Herstellung der Ware und den Arbeitsfortschritt beim Lieferanten und/oder bei Unterlieferanten gemäß den vereinbarten Qualitätsvorgaben laut Bereitstellung und Beilagen zu prüfen. SEP steht auch das Recht zu, diese Überprüfungen nach Voranmeldung auf die Betriebsstätten des Lieferanten auszudehnen. Darin eingeschlossen sind auch Inspektionen durch zuständige Behörden oder Kontrollorgane.

**13.4.6** Produktänderungen, Änderungen des Herstellverfahrens und/oder ein allfälliger Herstellerwechsel sind SEP frühzeitig in überprüfbarer Weise bekannt zu geben und gelten als neues Angebot. SEP kann dies ohne Angabe von Gründen ablehnen. SEP kann dies auch als vertragliche Nichterfüllung qualifizieren und berechtigen SEP zur Annahmeverweigerung oder zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung und Schadenersatzforderung.

**13.4.7** Allenfalls geplante Produktionseinstellungen und/oder -verlagerungen durch den Lieferanten sind SEP frühzeitig, mindestens 6 Monate vor dem letztmöglichen Liefertermin bekannt zu geben.

### **13.5 Eigentum an Konstruktionen / Werkzeugen:**

**13.5.1** Beahlt SEP Kosten für allfällige Konstruktionen und Herstellung oder leistet SEP den Kaufpreis für den Erwerb von Werkzeugen ganz oder teilweise, gehen diese Ergebnisse und/oder Werkzeuge ins uneingeschränkte Eigentum von SEP über. Dies ist vom Lieferanten auf den Ergebnissen/Werkzeugen in geeigneter Form sichtbar zu kennzeichnen.

**13.5.2** Der Lieferant ist verantwortlich und trägt die Kosten für die übliche Wartung dieser Werkzeuge. Er trägt hierfür auch das Risiko des zufälligen Unterganges, des Abhandenkommens, der Verschlechterung und der Beschädigung derselben.

**13.5.3** Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung kann SEP vom Lieferanten Schadenersatz und die Herausgabe des erlangten Nutzens verlangen und ohne jede Entschädigung des Lieferanten und von allen laufenden Verträgen mit dem Lieferanten ganz oder teilweise zurücktreten. Dem Lieferanten steht kein Zurückbehaltungsrecht zu.

### **13.6 Preise**

**13.6.1** Die Preise sind grundsätzlich Festpreise und sind darin alle Leistungen bis zur benannten Empfangsstelle enthalten, sofern nichts anderes vereinbart ist.

**13.6.2** Sollten in Ausnahmefällen die Preise nicht vorher vereinbart sein, so sind diese jedenfalls in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben. Das Recht zum Widerspruch oder Rücktritt in diesem Fall bleibt SEP ausdrücklich vorbehalten.

**13.6.3** Bei laufenden Aufträgen sind Preiserhöhungen nur im vertraglich vereinbarten Umfang möglich.

### **13.7 Zahlung**

**13.7.1** Sofern nichts anderes vereinbart, erfolgt die Zahlung innert 60 Tagen nach Empfang der Rechnung und Eingang der Ware bei SEP (benannte Empfangsstelle) oder am vereinbarten Lieferort. Zahlen wir innerhalb von 14 Tagen, so sind wir berechtigt 3% Skonto abzuziehen.

**13.7.2** Die Zahlung der Rechnung bedeutet weder, dass SEP die Ware genehmigt bzw. abgenommen hat, noch dass SEP auf Ansprüche aus Gewährleistung und/oder Garantie verzichtet.

**13.7.3** Der Lieferant darf gegen SEP gerichtete Forderungen nicht mit Forderungen von SEP ihm gegenüber verrechnen.

### **13.8 Prüfung, Mängelrüge, Annahmeverweigerung**

**13.8.1** Die bei der Abnahmeprüfung und/oder der Wareneingangskontrolle von SEP festgestellten Werte für Liefermenge, Masse, Gewicht und Qualitätsanforderung sind grundsätzlich verbindlich. Mängel zeigt SEP dem Lieferanten schriftlich an, sobald sie nach den jeweiligen betrieblichen Gegebenheiten bei SEP festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet somit ausdrücklich auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

**13.8.2** Mit erhobener Mängelrüge setzt SEP dem Lieferanten eine Nachfrist für die kostenlose Nachbesserung an dem durch SEP bezeichneten Ort, oder für die kostenlose Ersatzlieferung. Bei Nichteinhaltung der Frist ist SEP ohne weitere Aufforderung und/oder Mitteilung berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder die Ersatzvornahme durch Dritte zu veranlassen.

**13.8.3** Ist der Mangel wesentlich, so hat der Lieferant die Ware auf seine Kosten zurückzunehmen, SEP den bereits bezahlten Preis rück zu erstatten und die nachgewiesenen Kosten für den Aufwand im Zusammenhang mit der Prüfung der Ware und den erfolglosen Versuchen der Nachbesserung zu ersetzen. SEP ist in jedem Falle berechtigt, einen allfälligen Minderwert des mangelhaften Teils vom Kaufpreis abzuziehen. SEP rügt allfällige Mängel grundsätzlich innerhalb von 60 Tagen ab Entdeckung. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Eingang oder Abnahme der Ware bei SEP (benannte Empfangsstelle) oder an einem anderen von SEP bezeichneten Lieferort.

**13.8.4** Wird die gelieferte Ware von SEP als Bauteil in ein Produkt eingebaut, und zeigt sich der Mangel erst beim Betrieb des Produktes, kann SEP Mängel aller Art jederzeit bis zum Ablauf der jeweiligen Verjährungsfrist rügen.

**13.8.5** Im Falle einer Mängelrüge hat der Lieferant an SEP die im Zusammenhang mit der Beseitigung des Mangels entstandenen Kosten zu erstatten.

**13.8.6** Ist nach Einschätzung von SEP zu vermuten, dass ein Mangel auch bei anderen vom Lieferanten gelieferten Teilen vorliegen, ist SEP berechtigt, einen Rückruf bzw. eine Austauschaktion für die als mangelhaft erkannten Teile auf Kosten des Lieferanten durchzuführen. Der Lieferant hat nach Wahl von SEP sämtliche bereits gelieferten Teile auf eigene Kosten zu reparieren oder zu ersetzen. Dies gilt auch bei bereits abgelaufener Gewährleistungsfrist, sofern die mangelhaften Teile nach Ansicht von SEP geeignet sind, andere Gegenstände zu beschädigen oder insbesondere Leib und Leben von Personen zu gefährden. Der Lieferant hat SEP zudem allen Schaden zu ersetzen, der durch eine solche Austauschaktion (Rückrufaktion) entsteht. SEP darf die Annahme und Bezahlung von Waren solange verweigern, als Mängel irgendwelcher Art vorliegen, die SEP nicht mit zumutbaren Mitteln abwenden kann.

**13.8.7** Der Lieferant ist zudem verpflichtet, SEP bei der Reparatur von gelieferten Waren zu unterstützen bzw. diese kostenlos auszuführen.

### **13.9 Gewährleistung/Garantie:**

**13.9.1** Dem Lieferanten ist bekannt, dass SEP Produkte und Maschinen produziert, die weltweit eingesetzt werden. Die zu liefernden Waren/Produkte müssen daher jedenfalls dem Stand der Technik im Zeitpunkt der Lieferung entsprechen und jene Sicherheit bieten, die unter Berücksichtigung aller Umstände erwartet werden kann, insbesondere angesichts der Darbietung des Produktes, des Gebrauches des Produktes, mit dem billigerweise gerechnet werden kann und des Zeitpunktes, zu dem das Produkt in den Verkehr gebracht wird, sofern nicht zusätzliche ausdrückliche Garantien abgegeben worden sind.

**13.9.2** Der Lieferant leistet, sofern nicht eine ausdrückliche Garantievereinbarung und/oder besondere Spezifikationserfordernisse vereinbart sind, hinsichtlich der gelieferten Ware Gewähr für Fehlerfreiheit bei Entwicklung und Konstruktion, für Verwendung des vorgeschriebenen oder, soweit nichts vorgeschrieben, von geeignetem Material, für Fehlerfreiheit des verwendeten Materials, der Verarbeitung und Montage sowie für die Erfüllung der übrigen in der Bestellung und ihren Beilagen gestellten Anforderungen.

**13.9.3** Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware für den Vertrieb und ihre Verwendung im Bestimmungsland den dort geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht und gegen Rechte Dritter nicht verstößt. Der Lieferant haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten, aber nicht von ihm selbst erzeugten Waren und Bestandteile und/oder erbrachten Leistungen. Ab Übernahme der Ware beginnt die vereinbarte Gewährleistungs- oder Garantiefrist zu laufen.

### **13.10 Schutzrechte/Immaterialgüterrechte**

**13.10.1** Der Lieferant garantiert und haftet dafür, dass durch die Herstellung, Lieferung, bestimmungs- sowie vertragsgemäße Verwendung der Ware keine Patente oder andere Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Der Lieferant haftet für alle Schäden (einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten) die SEP und ihren Kunden wegen Verletzung solcher Schutzrechte entstehen sollten.

**13.10.2** Der Lieferant darf SEP Firmenkennzeichen und -marken nur mit ausdrücklicher Einwilligung und in vereinbarten Umfang auf den Produkten anbringen. Der Lieferant hat hierbei die Vorgaben von SEP strikt einzuhalten.

#### **14. Höhere Gewalt:**

**14.1** Wir sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn wir durch Ereignisse höherer Gewalt daran gehindert werden.

**14.2** Als Ereignisse höherer Gewalt gelten unvorhersehbare und unabwendbare und nicht aus unserer Sphäre kommende (von uns nicht beeinflussbare) Ereignisse. Streik und Arbeitskampf und/oder Energienotstand sind ausdrücklich als Ereignisse höherer Gewalt anzusehen. Hinsichtlich etwaiger Zahlungsverpflichtungen ist der Einwand höherer Gewalt stets unzulässig.

**14.3** Unser durch ein Ereignis höherer Gewalt behinderter Vertragspartner kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen höherer Gewalt berufen, wenn er uns unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von fünf Kalendertagen, über Beginn und absehbares (wenn möglich) Ende der Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde bzw. Handelskammer des Lieferlandes bestätigte Stellungnahme (in Hardcopy oder per Fax) über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung nachweislich übersendet.

**14.4** Der Vertragspartner hat bei höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und uns hierüber laufend zu unterrichten; andernfalls er uns gegenüber schadenersatzpflichtig wird.

**14.5** Termine und Fristen, die durch das Einwirken höherer Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkungen der höheren Gewalt oder gegebenenfalls um einen im beiderseitigen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum verlängert.

**14.6** Dauert ein Umstand höherer Gewalt länger als zwei Wochen an, ist mit unserem Vertragspartner im Verhandlungsweg eine Regelung für die technische Abwicklung der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen zu suchen.

**14.7** Sollte dabei keine einvernehmliche Lösung erreicht werden, können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Diesfalls ist unser Vertragspartner verpflichtet, alle bis zu diesem Zeitpunkt von uns erbrachten Leistungen zu vergüten.

## **15. Aufrechnungs-und Zurückbehaltungsverbot:**

**15.1** Gegen unsere Ansprüche kann unser Vertragspartner nur mit gerichtlich festgestellten oder von uns ausdrücklich anerkannten Ansprüchen aufrechnen, ansonsten ist eine Aufrechnung ausgeschlossen.

**15.2** Unser Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Garantie-, Gewährleistungs-oder Schadenersatzansprüchen zurückzuhalten.

## **16. Produkthaftung:**

**16.1** Wir haften innerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes für Personen-sowie Sachschäden, die ein Verbraucher durch ein von uns geliefertes Produkt /Gewerk erleidet.

**16.2** Für Sachschäden, die durch von uns gelieferte Produkte (Gewerke) bei unserem Vertragspartner (Unternehmen) an sonstigen Sachen auftreten, haften wir nicht (§ 9 PHG).

**16.3** Wir verpflichten uns gegebenenfalls, die Interessen unseres Vertragspartners gegenüber dem Hersteller gewissenhaft zu vertreten, müssen jedoch unseren Vertragspartner diesbezüglich grundsätzlich an die/den Hersteller verweisen.

**16.4** Unser Vertragspartner, der von uns Produkte (Gewerke) direkt/indirekt erworben hat, ist seinerseits ausdrücklich verpflichtet, sich selbst über Handhabung, Bedienung und Wartung unseres Produktes (Gewerkes), über die produktspezifische Gefährlichkeit und Verwendungsmöglichkeiten ausführlich und sorgfältig zu informieren und seine Mitarbeiter zu informieren.

**16.5** Unserer Informations- und Warnpflicht sind wir durch die Übergabe des Produktes/Gewerkes und der Dokumentation/Beschreibung unserem Vertragspartner gegenüber vollständig nachgekommen (Pkt. 5.9.).

**16.6** Unser Vertragspartner ist ausdrücklich verpflichtet, über die von uns gelieferten Gewerke (Produkte) genaue Dokumentationen zuführen, um gegebenenfalls zweifelsfrei zuordnen zu können, ob das gelieferte Produkt (Gewerk) tatsächlich von uns stammt.

**16.7** Unser Vertragspartner ist weiters ausdrücklich verpflichtet, diese Dokumentation für die Dauer von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung unseres Produktes (Gewerkes) aufzubewahren.

**16.8** Zudem hat er alle diese Verpflichtungen gegebenenfalls auch an seine Nacherwerber und/oder Rechtsnachfolger zu überbinden.

**16.9** Für den Fall, dass wir im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes in Anspruch genommen werden sollten, ist unser Vertragspartner ohne Kostenersatzanspruch uns gegenüber verpflichtet, uns alle Dokumentationen und Aufzeichnungen (Punkt 16.6) sowie sonstige Beweismittel unverzüglich zur Verfügung zustellen. Unser Vertragspartner ist weiters verpflichtet, uns jegliche Unterstützung (ohne Kostenersatzanspruch) zur Abwehr solcher An-



sprüche zu gewähren. Sollte unser Vertragspartner selbst aufgrund des PHG oder entsprechender ausländischer Bestimmungen zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er uns gegenüber ausdrücklich auf jeden Regress, insbesondere im Sinne des § 12 PHG oder entsprechender ausländischer Bestimmungen, es sei denn, dass uns diesbezüglich grobes Verschulden nachgewiesen wird.

## **17. Datenverarbeitung und Geheimhaltungsverpflichtung:**

**17.1** Informationen über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten findet der Vertragspartner auf unserer Website unter <https://www.sep-automation.com/de/unternehmen/datenschutzerklärung/>. Wir behalten uns vor, die Information über die Datenverarbeitung jederzeit zu ändern und an die tatsächlichen Gegebenheiten im rechtlich zulässigen Rahmen anzupassen. Die Informationen über die Datenverarbeitung werden nicht Gegenstand des Vertragsverhältnisses.

**17.2** Im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen im Hinblick auf ein Produkt/Gewerk werden wir unserem Vertragspartner diverse vertrauliche Informationen („Geheime Informationen“) zugänglich machen bzw. zur Verfügung stellen, bzw. können Geheime Informationen unserem Vertragspartner sonst zur Kenntnis gelangen. Spätestens mit Entgegennahme dieser Geheimen Informationen, welche insbesondere die in Punkt 9.1 genannten Informationen und Gegenstände, sowie andere Zeichnungen, Skizzen, Fotos, Beschreibungen, Berechnungen, Formeln, Testergebnisse, Kenntnisse und Know-How, Konzepte, Daten auf elektronischen Datenträgern, Musterteile, Prototypen, Gegenstände etc. umfassen, egal ob in mündlicher, schriftlicher, graphischer, elektronischer oder anderer Form, anerkennt unser Vertragspartner unsere Rechte daran und die Pflicht zur absoluten Geheimhaltung dieser Geheimen Informationen. Geheime Informationen umfassen insbesondere auch die im Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden und geschaffenen Informationen. Diese Verpflichtung ist auch allfälligen Nacherwerbern und Rechtsnachfolgern zu überbinden. Dies gilt insbesondere für Produkte, die speziell für unseren Vertragspartner und/oder generell von uns entwickelt wurden.

**17.3** Unser Vertragspartner verpflichtet sich, Geheime Informationen nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung –ganz oder teilweise –Dritten zugänglich zu machen, und sämtliche notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass Unbefugte keinen Zugang zu diesen Informationen erhalten. Grundsätzlich darf unser Vertragspartner Geheime Informationen zur bestimmungsgemäßen Nutzung des entsprechenden Produktes/Gewerkes verwenden. Sofern die Verwendung zur bestimmungsgemäßen Nutzung des Produktes/Gewerkes aber dazu führen könnte, dass Geheime Informationen öffentlich bekannt werden könnten, ist unsere vorherige schriftliche Freigabe einzuholen, und sind unsere Anweisungen zu befolgen. Entstehende Informationen müssen bis auf unsere weitere Weisung von unserem Vertragspartner absolut geheim gehalten werden. Jedenfalls nicht erlaubt ist irgendeine Verwendung außerhalb des konkreten Auftrags so der nach dessen Beendigung und zwar weder für eigene Zwecke unseres Vertragspartners, noch für fremde Zwecke, weder in der ursprünglichen, noch in einer veränderten oder weiterverarbeiteten Form.

**17.4** Diese Verpflichtung gilt auch über den Zeitpunkt der Beendigung des gegenständlichen Vertrages oder der Geschäftsbeziehung hinaus.

**17.5** Im Falle nichterteilter Bestellungen sind sämtliche Geheime Informationen automatisch binnen 3 Werktagen an uns zurückzugeben, im Falle erteilter Bestellung jederzeit auf Verlangen. Allfällige Kopien sind zu vernichten. Insbesondere auch mit Einstellung der Nutzung des Produktes/Gewerkes bzw. der Software hat der Vertragspartner alle Geheime Informationen zurückzugeben, allfällige Kopien, so auch elektronische Kopie, dauerhaft zu löschen bzw. unbrauchbar zu machen. Ausdrücklich ausgeschlossen wird ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners, aus welchem Grund auch immer.

**17.6** Die Geheimhaltungsverpflichtung des Vertragspartners erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter oder beauftragte Dritte des Vertragspartners, ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Beziehung. Der Vertragspartner verpflichtet sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen aufzuerlegen und regelmäßig auf diese hinzuweisen. Die zu diesem Personenkreisgehörenden Personen sind auf unser Verlangen bekannt zu geben, und die Auferlegung der Geheimhaltungsverpflichtung ist vom Vertragspartnernachzuweisen.

**17.7** Wir werden die uns von unserem Vertragspartner übergebenen, als „vertraulich“ oder „geheim“ gekennzeichneten Informationen nur zur Erbringung der beauftragten Leistung verwenden und diese Informationen auf Anfrage zurückstellen. Unsere Rechte nach Punkt 9.4 bleiben unberührt, sofern wir nicht als „vertraulich“ oder „geheim“ gekennzeichnete Informationen direkt oder in unveränderter Form verwenden.

## **18. Rücktritt vom Vertrag:**

**18.1** Ist unser Vertragspartner mit der vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistungen (vertraglichen Verpflichtungen) im Verzug, so können wir nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist sofort (d.h. ohne neuerliche Nachfristsetzung) vom Vertrag zurücktreten (siehe Pkt. 8.)

**18.2** Vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, sind wir zudem berechtigt:

- wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird;
- wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners gegeben sind und dieser auf unsere Aufforderung hin weder Vorauszahlungen leistet noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt;
- wenn die Verlängerung der Lieferfrist wegen oben angeführter Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist beträgt,
- wenn uns zustehende gewerbliche Schutzrechte und/oder die Geheimhaltungsverpflichtung durch unseren Vertragspartner direkt oder indirekt verletzt werden.

Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung und Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.

**18.3** Falls über das Vermögen des Vertragspartnersein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, sind wir berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Wird dieser Rücktritt ausgeübt, so wird er sofort mit der Entscheidung wirksam, dass das Unternehmen des Vertragspartners nicht fortgeführt wird. Wird das Unternehmen fortgeführt, so wird ein Rücktritt spätestens sechs Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens wirksam. Jedenfalls erfolgt im Rücktrittsfall die Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung, sofern das Insolvenzrecht, dem der Vertragspartner unterliegt, dem nicht entgegensteht oder wenn die Vertragsauflösung zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Nachteile unsererseits unerlässlich ist.

**18.4** Unbeschadet unserer Schadenersatzansprüche sind im Falle des Rücktritts vom Vertrag bereits erbrachte Leistungen und/oder Teilleistungen abzurechnen und zur sofortigen Zahlung fällig. Dies gilt auch, soweit die Lieferung und/oder Leistung vom Vertragspartner noch nicht übernommen wurde. Es steht uns aber auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Produkte und/oder Teile derselben zu verlangen.

#### **19. Anwendbares Recht, Gerichtsstand:**

**19.1** Diese Bedingungen, der Vertrag selbst sowie alle zusätzlichen schriftlichen Vereinbarungen unterliegen österreichischem Recht. Die Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts sind ausgeschlossen.

**19.2** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht für den Bezirk Eisenstadt.

#### **20. Schlussbestimmungen:**

**20.1** Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen und/oder des Vertrages selbst und/oder ihrer/dessen Beilagen bedürfen zu ihrer Gültigkeit jedenfalls der Schriftform. Dies betrifft auch eine Abweichung von dieser Bestimmung selbst.

**20.2** Sollte eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, gilt die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung möglichst nahe kommende, zulässige Bestimmung als vereinbart. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem im Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung und Zeit anstelle des Vereinbarten. Die Gültigkeit des restlichen Vertrages wird dadurch nicht berührt. Entsprechendes gilt im Fall einer ergänzungsbedürftigen Regelungslücke.

**20.3** Bei der Ausfuhr unserer Produkte sind die jeweils gültigen Ausfuhr- und Kontrollbestimmungen zu beachten. Etwaige Genehmigungen sind rechtzeitig vom Vertragspartner einzuholen und uns vorzulegen. Sollte dies nicht geschehen, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dem Vertragspartnerin soweit Schadenersatzpflichtig zu sein. Die Beurteilung, ob ein Produkt einer Ausfuhrgenehmigung bedarf und die Ausfuhr besonderen Kontrollbestimmungen unterliegt, obliegt ausschließlich dem Vertragspartner. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen derartige Bestimmungen stellt uns der Vertragspartner von Ansprüchen Dritter, gleich welcher Art, frei. Dies gilt auch für etwaige Kosten, die uns im Zusammenhang mit der Wahrnehmung unserer Rechte entstehen.

**20.4** Unser Vertragspartner erklärt, dass im Hinblick auf die für ihn günstige Preisgestaltung auch bei einer allfälligen Verschiebung der Rechtslage durch diese AGB keine Benachteiligung ihm gegenüber gegeben ist.

**20.5** Für den Fall, dass unsere Verträge oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von uns auch in einer anderen als der deutschen Sprache abgefasst werden, gehen die Bestimmungen in deutscher Sprache vor.

**20.6** Für Verträge in englischer Sprache gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen ebenfalls in englischer Sprache.